

Satzung der Kanu-Wanderer Saarbrücken e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Farben

- (1) Der Verein führt den Namen Kanu-Wanderer Saarbrücken e.V., abgekürzt „die KWS“ genannt.
- (2) Der Verein wurde am 24.01.1928 gegründet.
- (3) Sitz des Vereins ist in 66115 Saarbrücken, Mettlacher Str. 13, Bootshaus.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer VR 2164 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Farben des Vereins sind grün, weiß und schwarz. Die Vereinsflagge ist weiß, grün umrandet und hat in der Mitte ein 16-zahniges schwarzes Zahnrad mit den Buchstaben „KWS“ in einem Kreis. Der Kreis ist nach beiden Seiten mit auslaufenden grünen Streifen mit dem Rand verbunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - (a) Die KWS bezwecken die planmäßige Pflege des Kanusports in all seinen Erscheinungsformen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - (b) Die KWS fördern den Leistungssport auf allen Ebenen und widmen sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Hauptzweck ist die Förderung des Amateursports.
 - (c) Die KWS bezwecken die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - (d) Die KWS verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
 - (e) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die ihm gehörenden und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - (a) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - (b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - (c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - (d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - (e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - (f) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen,
 - (g) die Durchführung von Schnupperkursen für kanusportlich interessierte Personen,
 - (h) die Unterstützung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
 - (i) die Beachtung von Umweltschutzmaßnahmen,
 - (j) die Pflege der Geselligkeit.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen, Mitgliederbeiträge, Mittel aus Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Zuschüssen der öffentlichen Hand und von Verbänden sowie Erträge aus der Vermögensverwaltung und Zweckbetrieben werden ausschließlich zur Erreichung des in § 2 bezeichneten Vereinszwecks verwendet.
- (2) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - (a) Saarländischer Kanu-Bund e.V.
 - (b) Landessportverband für das Saarland e.V.
 - (c) Deutscher Kanu-Verband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen. Juristische Personen und Personengruppen benennen jeweils einen Vertreter, der sie in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertritt.
 - (b) Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
 - (c) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Behörden, Kooperationen und Firmen, die den Vereinszweck durch Spenden oder Mitarbeit fördern. Fördernde Mitglieder besitzen keine Stimm- und Wahlrechte.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Mit dem Aufnahmegesuch werden die Satzung und alle Ordnungen uneingeschränkt anerkannt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Folgemonat nach Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Ausschluss aus dem Verein
 - (a) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.
 - (b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt.
 - (c) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eventuell eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 - (d) Ist durch einen Ausschließungsantrag ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates betroffen, so kann es an Entscheidungen gegen sich selbst nicht mitwirken.
 - (e) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen.
 - (f) Der Beschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 - (g) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugangs des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand und Beirat zu richten. Die Berufung ist zu begründen. Vorstand und Beirat werden daraufhin einen Anhörungstermin anberaumen, in dem das Mitglied die Möglichkeit zur Darlegung der Berufungsgründe erhält. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet der Beirat gemeinsam mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - (h) Ein Ausschluss ohne das genannte Recht auf Berufung kann gemäß Beitragsordnung unmittelbar nach Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Die Rückgewährung von Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Vereins- oder Verbandsabzeichen dürfen nicht mehr geführt werden und sind unverzüglich an Booten und Ausrüstungen zu entfernen. Auf dem Vereinsgelände gelagertes Eigentum ist binnen vier Wochen zu entfernen, sonst werden die Gegenstände kostenpflichtig entsorgt oder gehen in das Vereinseigentum über.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

- (a) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins, unter Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen, zu benutzen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (b) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ab vollendetem 16. Lebensjahr ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (c) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(2) Pflichten der Mitglieder

- (a) Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder erwerben durch die Beitragszahlungen keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen des Vereins. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, dass Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (b) Die Mitglieder sind zur pfleglichen Benutzung der Vereinseinrichtungen und Sportgeräte verpflichtet. Bei zweckfremder Benutzung, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Vorstand Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied beschließen.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gelten die gültigen Verwaltungs- und Reisekostenordnungen des Vereins, die vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang am schwarzen Brett (Bootshaus, Mettlacher Str. 13, 66115 Saarbrücken). Jedes Mitglied hat das Recht, die Einladung zusätzlich per E-Mail oder Post zu verlangen. Die Geltendmachung dieses Anspruches bedarf der Schriftform oder der mündlichen protokollierten Erklärung bei einer Mitgliederversammlung. Die Einladung hat die Tagesordnung und bei Satzungsänderungen auch die Paragraphen der geänderten Bestimmungen zu enthalten. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Bei Satzungsänderungen ist der geplante neue Text der zu ändernden neuen Paragraphen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung am schwarzen Brett im Bootshaus auszuhängen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen müssen rechtzeitig vor Aushang oder Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Sonstige Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (7) Dringlichkeitsanträge und Ergänzungen zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgemäß eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes kann die Wahl geheim und schriftlich durchgeführt werden.
- (9) Bei Wahlen und Beschlüssen zählt eine einfache Mehrheit, außer bei Abstimmungen über Satzungsänderungen gemäß § 18 und die Auflösung des Vereins gemäß § 19. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahldurchgang, danach eine Stichwahl, dann das Los.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einen anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Verlauf sowie die Wahlen und Beschlüsse mit deren Ergebnisse wiedergegeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beratung hierüber
 - (b) Entgegennahme des Kassenberichts und Beratung hierüber
 - (c) Bericht der Kassenprüfer über die Vereinsmittel, rechnerische Prüfung und satzungsgemäßer Verwendung und Beratung hierüber
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (g) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Beirates
 - (h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - (j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge zu Satzungsänderungen
 - (k) Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß eingereichte Anträge
 - (l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Zuständigkeit des Beirates

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung zu geraden Jahreszahlen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat muss mindestens fünf, darf aber höchstens sieben Mitglieder zählen. Dem Beirat können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Beirat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten heranzuziehen. Bei Beschlussfassungen des Vorstandes über Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, insbesondere bei Erwerb, Verkauf, Pacht, Verpachtung von Immobilien und Aufnahme von Darlehen und Krediten ist der Beirat heranzuziehen. Bei vorgenannten Entscheidungen sind die anwesenden Mitglieder des Beirates und Vorstandes stimmberechtigt.
- (3) Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Kassenprüfer sein.
- (4) In Streitfällen innerhalb des Vereins kann der Beirat von jedem Mitglied als Schlichtungsinstanz angerufen werden.
- (5) Auf Mehrheitsbeschluss des Beirates muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Der Vorstand soll den Beirat einmal jährlich zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung einladen und über die allgemeine Lage des Vereins berichten.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) Einem oder mehreren 2. Vorsitzenden
 - (c) Kassenwart
 - (d) Sportwart
 - (e) Wanderwart
 - (f) Hauswart
 - (g) Vergnügungswart
 - (h) Boots- und Hallenwart
 - (i) Dem Vorstand bleibt es unbenommen, weitere Fachwartspositionen zu benennen, die durch Wahl der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 1 (e) in den Vorstand gewählt werden können.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzenden und der Kassenwart. Grundsätzlich wird der Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch diesen Vorstand vertreten. Darüber hinaus wird der erste Vorsitzende ermächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Weiterhin dürfen zwei andere Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Eine Personalunion ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorgeschlagene Abwesende können gewählt werden, wenn Sie die Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder vom Vorstand nach dieser Satzung bestimmt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in folgendem Turnus:
 - (a) zu geraden Jahreszahlen werden gewählt: 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Vergnügungswart, weitere Fachwarte gemäß § 14 Absatz 1 (i)
 - (b) zu ungeraden Jahreszahlen werden gewählt: einer oder mehrere 2. Vorsitzende, Wanderwart, Hauswart, Boots- und Hallenwart
- (5) Wird aufgrund einer vorzeitigen Amtsaufgabe eine dieser Vorstandspositionen außerhalb dieses Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt, so reduziert sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes auf ein Jahr.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch benennen. Kommissarisch berufene Vorstandsmitglieder haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, einberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Auf Einzeleinladungen kann verzichtet werden, wenn die Sitzungen nach einem Jahresplan immer am gleichen Ort und Zeitpunkt stattfinden. Der Jahresplan ist durch Aushang bekannt zu geben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei

Beschlussunfähigkeit muss der Sitzungsleiter innerhalb von vierzehn Tagen erneut eine Sitzung des Vorstandes mit gleicher Tagesordnung einberufen.

(9) Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- (d) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
- (e) Einhaltung von behördlichen Meldepflichten und Zahlung der Gebühren und Steuern
- (f) Erstellung und Überwachung von Vereinsordnungen
- (g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (h) Ausschluss von Mitgliedern
- (i) Überwachung, Verlängerung und Kündigung von Pacht- und Mietverträgen

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann, abgesehen von § 18 Absatz 4, nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Jede von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung hat der Vorstand unverzüglich beim zuständigen Registergericht einzureichen.
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 14 Absatz 2 der Satzung ist ermächtigt, alle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung des Vereins vorzunehmen, von denen das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.
- (5) Sollte eine der vorstehenden Bestimmung diese Satzung unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Satzung im Übrigen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zweckes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist für die Annahme des Auflösungsbeschlusses eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der KWS an den Saarländischen Kanu-Bund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 2-4 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, 17 März 2024